



Jobben & Vermögen

Ein 520-Euro-Job wird grundsätzlich nicht auf das BAföG angerechnet. Verdienen Studierende allerdings mehr, wird ein Teil abgezogen. Entscheidend ist immer das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum. In der Regel beträgt dieser ein Jahr. Studierende dürfen also in den Semesterferien auch mehr verdienen, solange das Jahreseinkommen insgesamt nicht über 6.240 Euro (520 Euro x 12 Monate) liegt. Stipendien bis 300 Euro werden nicht mit dem BAföG verrechnet. Einkünfte aus studienbegleitenden Pflichtpraktika werden allerdings als Ausbildungsvergütung gewertet und ohne Freibetrag auf den BAföG-Anspruch angerechnet.

Das Vermögen von Studierenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird bis zu einer Höhe von 15.000 Euro nicht angerechnet. Für Studierende Ü30 beträgt der Vermögensfreibetrag sogar 45.000 Euro. Bei verheirateten oder verpartnerten Studierenden oder Studierenden mit Kind steigt dieser Freibetrag. Das Vermögen der Eltern spielt für das BAföG-Amt keine Rolle.

Kinderbetreuungszuschlag

BAföG-geförderte studierende Eltern mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 160 Euro pro Kind erhalten. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als reiner Zuschuss gewährt und wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Elternunabhängiges BAföG

Kann in der Regel erhalten:

- wer nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre oder
- wer nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre (bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend längere Berufstätigkeit) erwerbstätig war und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte oder
- wer bei Beginn des Ausbildungsabschnitts (z. B. Aufnahme des Bachelors, Masters oder Staatsexamens) das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Wie lange wird BAföG-Förderung gezahlt?

Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit, die in der Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs festgelegt ist (Bachelorstudiengänge i.d.R. 6 Semester, Masterstudiengänge i.d.R. 4 Semester).

Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit BAföG-Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAföG-Förderung studiert, wird hinterher deswegen nicht länger gefördert.

Ausnahmsweise kann die Höchstdauer der BAföG-Förderung überschritten werden, wenn sich das Studium zum Beispiel wegen Krankheit, Behinderung, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes oder erstmaligen Nichtbestehens des Examens verlängert.

Auslands-BAföG

Studienaufenthalte und Praktika im Ausland können vielfach ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Vielmehr ist hierfür ein gesonderter Antrag bei speziellen BAföG-Ämtern nötig.

Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz ist von Anfang bis Ende förderungsfähig. Für alle anderen Staaten hingegen kommt „Auslands-BAföG“ zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt maximal für fünf Semester in Betracht. Davor muss man jedoch mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben.

Eine Übersicht über die je nach Zielland zuständigen Auslandsämter gibt es auf www.auslandsbafoeg.de.

Hinweis

Der Antrag sollte mindestens sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes gestellt werden.



Wie viel muss wann zurückgezahlt werden?

Studierenden-BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Die Hälfte des als Darlehen erhaltenen BAföGs wird fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer fällig (nach dem ersten Abschluss, nicht nach dem Ende des Studiums). Die Rückzahlung erfolgt einkommensabhängig in monatlichen Raten von jeweils 130 Euro. Nach 77 Raten, also maximal 10.010 Euro, wird die Restschuld erlassen.

Beispiel

Erhalten Studierende für sechs Semester Bachelor- und vier Semester Masterstudium den Bedarfssatz in Höhe von 934 €, also 56.040 €, müssen sie mit maximal 10.010 € nur ein Fünftel zurückzahlen – eine günstigere Studienfinanzierung gibt es nicht!



Tipp: Adress- und Namensänderungen rechtzeitig dem Bundesverwaltungsamt in Köln melden. Dieses ist zuständig für die Einziehung des Darlehens. Muss eine neue Adresse ermittelt werden, wird eine Kostenpauschale von 25 Euro fällig.

Und was ist, wenn ich kein BAföG erhalte?

Neben der Förderung nach dem BAföG gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Stiftungen, die Stipendien vergeben. Informieren Sie sich auf unserer Webseite über weitere Finanzierungsmöglichkeiten.



BAföG auf einen Blick

Was ist BAföG?

„BAföG“ ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. BAföG soll junge Menschen in Ausbildung finanziell unterstützen, wenn sie selbst oder ihre Familien nicht dazu in der Lage sind. In der Regel ist die Hälfte der Förderung geschenkt, die andere ein zinsloses Darlehen, das später zurückgezahlt werden muss.

Wer kann eine BAföG-Förderung bekommen?

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ist grundsätzlich BAföG-berechtigt. Internationale Auszubildende (z. B. Bürger:innen der Europäischen Union, Migrant:innen und Geflüchtete) können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls BAföG als finanzielle Unterstützung während des Studiums oder der Schulzeit erhalten.

Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Das Erststudium ist grundsätzlich förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und ein sich daran anschließendes Studium werden meistens gefördert. Ein Masterstudiengang ist förderungsfähig, wenn er auf einem Bachelorabschluss aufbaut. Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen werden als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert, denn Ziel des BAföGs ist es, einen berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren. Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel bis zum Ende des 2. Fachsemesters wird das neue Studium innerhalb der Regelstudienzeit weiter gefördert. Voraussetzung nach dem 2. Fachsemester ist, dass der Wechsel aus einem wichtigen Grund und spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgte. Danach wird ein neues Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus unabweisbarem Grund zwingend war.

Wann den Antrag stellen?

Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab Beginn der Ausbildung. Die Anträge können bereits ab dem Folgemonat des Abiturs gestellt werden, zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag. Die Bewilligung erfolgt im Allgemeinen für ein Jahr (2 Semester). Weiterförderungsanträge müssen spätestens zwei Monate vor Ablauf des alten Bewilligungszeitraumes (im Wesentlichen vollständig) gestellt werden, damit eine kontinuierliche Weiterförderung gewährleistet ist.

BAföG-Weckruf

Wir erinnern per E-Mail an die Termine zur Abgabe von Weiterförderungsanträgen und versenden Neuigkeiten zum BAföG.

Anmeldung unter: www.stwl.de/bafoeg-finanzierung/weckruf



BAföG Digital – Antrag online ausfüllen!

Für die Antragstellung empfehlen wir den bundesweit einheitlichen Antragsassistenten BAföG Digital. Nach der Registrierung kann der Antrag ganz einfach digital ausgefüllt und elektronisch an das BAföG-Amt übermittelt werden. Auch eine zusätzliche Unterschrift des Antrags ist nicht mehr notwendig; der elektronische Versand über BAföG Digital genügt.

Antrag stellen lohnt sich!

Aus Erfahrung wissen wir: Wesentlich mehr Studierende als derzeit könnten BAföG erhalten. Daher empfehlen wir, auf jeden Fall einen BAföG-Antrag zu stellen.

Wie bestimmt sich die Höhe der BAföG-Förderung?

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt vom Einkommen und Vermögen der:des Studierenden selbst sowie vom Einkommen der Eltern oder der Ehe-/Lebenspartner:innen und den Freibeträgen ab. Somit variiert sie von Fall zu Fall. Einkommensgrenzen für eine Förderung existieren nicht. In welchem Umfang das Einkommen der Eltern angerechnet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. von der Höhe der festgesetzten Werbungskosten, der Anzahl von vorhandenen Geschwisterkindern, usw. Nicht alle Studierenden erhalten den BAföG-Höchstsatz.

BAföG-Bedarfssätze für Studierende in Deutschland bzw. im EU-Ausland	nicht bei den Eltern wohnend	bei den Eltern wohnend
Grundbedarf	452	452
Bedarf für Unterkunft	360	59
Regelbedarf	812	511
Krankenversicherungszuschlag (gesetzliche KV)	94 Ü30: 168	94 Ü30: 168
Pflegeversicherungszuschlag	28 Ü30: 38	28 Ü30: 38
Maximalförderung	1.018	717

Beispiel

In diesem Beispiel sind die Eltern geschieden. Der Vater hat als Selbständiger positive Einkünfte von jährlich 25.000 € und zahlt hierauf 2.800 € Steuern. Die Mutter ist Beamtin, erzielt positive Einkünfte von 33.000 € im Jahr und ist in Höhe von 4.800 € steuerpflichtig. Geschwister sind nicht vorhanden.

349,38 € werden monatlich vom Einkommen der Eltern angerechnet. Der:die Studierende bekommt dann 395 € im Monat.



Hinweis

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.



Kontakt

Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes Leipzig

Persönliche Beratung vor Ort

Dienstag 13-16 Uhr

Donnerstag 9-11 Uhr

Telefonische Beratung

Mittwoch 9-11 Uhr

Die persönlichen Sachbearbeiter:innen finden Sie auf unserer Webseite.

Post & Besucheradresse

Studentenwerk Leipzig
Amt für Ausbildungsförderung
Goethestr. 6
04109 Leipzig



www.studentenwerk-leipzig.de/bafoeg-finanzierung

✉ bafoegamt@studentenwerk-leipzig.de

📍 Studentenwerk Leipzig

📱 StudentenwerkLeipzig

studentenwerk-leipzig.de